

Beschlussvorlage für Gemeinde Borrentin

öffentlich

Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den geplanten Solarpark Wolkwitz

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 13.07.2023
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 20/23/121

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Borrentin (Entscheidung)	31.08.2023	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde hat am 20.12.2022 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich der Ortslage Wolkwitz beschlossen (siehe Vorlage Nr. 20/22/093).

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Grundsätzlich stehen der Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen raumordnerische Belange entgegen, sofern diese keine Konversionsflächen darstellen oder im 110m-Korridor von Verkehrstrassen liegen.

Der Landtag hat im Juni 2021 jedoch die Möglichkeit von Zielabweichungsverfahren eröffnet, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind (als Anlage beigefügt). Über entsprechende Anträge entscheidet gem. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz M-V das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nur mit einer entsprechend positiven Zielabweichungsentscheidung möglich. In der Anlage sind die Kriterien für ein solches Zielabweichungsverfahren aufgeführt.

Durch den Vorhabenträger wurde ein entsprechender Antrag ausgearbeitet. Auch dieser ist in der Anlage beigefügt. Der Antrag auf Zielabweichung soll im frühen Planungsstadium erfolgen, da absehbar ist, dass das Vorhaben gegen die Raumordnung verstößt. Da auch das Zielabweichungsverfahren zeitintensiv ist, soll parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes das Zielabweichungsverfahren angeschoben werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Borrentin beschließt, den beigefügten Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den geplanten Solarpark Wolkwitz beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu stellen bzw. zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Kriterien für Zielabweichungsverfahren (öffentlich)
2	Zielabweichungsantrag (öffentlich)

Kriterien des Landtages für Zielabweichungsverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Kategorie A - Kriterien, die obligatorisch erfüllt sein müssen:

- Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet
- Einverständniserklärung des Landwirts liegt vor
- Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land
- Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte
- nach Beendigung PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)
- Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag
- Größe der einzelnen Freiflächen-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten

Kategorie B – Auswahlkriterien

	Punkte jeweils bis zu
fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung	20
Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	10
gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus	20
interkommunale Kooperation	10
regionale Wertschöpfung durch Freiflächen-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)	20
Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/ Rückbau von Altlasten)	20
Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume	10
Fläche ökologisch nützlich (Puffer zu Naturschutzfläche / Wasserschutzfläche)	20
Größe der FF-PVA über 100 ha	Minus 10
durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40*	Minus 20
Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte	15
geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20	10
Systemdienlichkeit der Energiewende	
- Nutzung von Wasserstoff	10
- Einbeziehung in regionale Energiesysteme	20
- Anderweitige innovative Ansätze und Konzepte	20

Zielabweichungsverfahren sind möglich, wenn für ein Projekt die Gesamtpunktzahl von 100 erreicht wird. Mindestens sechs Kriterien der Kategorie B müssen erfüllt sein, wobei das Kriterium mit * (Bodenpunkte) nicht in die Aufsummierung der Kriterien einfließt.

Obergrenze soll bei 5.000 Hektar liegen (in ganz M-V)

Zielabweichungsverfahren

„Solarpark nördlich von Wolkwitz“

- Freiflächen-Photovoltaikanlage

Erstellungsdatum: 07.08.2023

Antragstellerin: reVenton Asset Partners GmbH
Theatinerstraße 14
80333 München

Ansprechpartner: Camillo Khadjavi

Anzahl der Seiten: 32

Berichtsdaten

Revisionsliste

Revisionsnummer	Datum	Beschreibung
1.4	20.06.2023	Entwurf
1.5	07.08.2023	Entwurf

Autor(-en): Dipl.-Wirtschaftshispanistin, Kristin Weingardt
 Hannes Wirnsberger, B.Sc.
 Dipl.-Ing. (FH), MBA Oliver Nickel
 Simon Hoffmann, M.Sc.

Geprüft durch: Herr Camillo Khadjavi
 Frau Kristin Weingardt

Freigegeben durch: Herr Camillo Khadjavi

München, den 07.08.2023

Herr Camillo Khadjavi

Frau Kristin Weingardt

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Einschätzung der Antragstellerin zu den Kriterien der Kategorie A und Kategorie B¹ gestaltet sich wie folgt:

Kategorie A – Kriterien, die obligatorisch erfüllt sein müssen	Erfüllt
Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet	JA
Einverständniserklärung des Landwirts liegt vor	JA
Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land	JA
Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte	JA
Nach Beendigung PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)	JA
Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag	JA
Größe der einzelnen Freiflächen-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten	JA

Kategorie B – Auswahlkriterien	Punkte jeweils bis zu	Einschätzung
Fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung	30	30
Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	10	10
Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuererinnahmen hinaus	20	20
Interkommunale Kooperation	10	0
Regionale Wertschöpfung durch Freiflächen-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)	30	30
Investitionen in ländliche Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)	20	20
Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume	10	10
Fläche ökologisch nützlich (Puffer zu Naturschutzfläche/Wasserschutzfläche)	20	20
Größe der FF-PVA über 100 ha	-10	0
Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40 ²	(-20)	-8
Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte	15	15
Geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20	10	0
Systemdienlichkeit der Energiewende		
Nutzung von Wasserstoff	20	10
Einbeziehung in regionale Energiesysteme	20	10
Anderweitige innovative Ansätze und Konzepte	20	0
Summe (mindestens 100):		167

¹ Quelle: Matrix ZAV Freiflächen Photovoltaik (Stand: Mai 2022) <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Raumordnungsverfahren/Zielabweichungsverfahren/>

² Dieses Kriterium fließt nicht in die Aufsummierung der Kriterien ein.

Inhaltsverzeichnis

Berichtsdaten	2
Zusammenfassung.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitung	7
2 Standortbeschreibung	8
3 Kategorie A – Kriterien, die obligatorisch erfüllt sein müssen	11
3.1 Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet.....	11
3.2 Einverständniserklärung der Landwirte liegt vor	11
3.3 Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land	11
3.4 Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte.....	11
3.5 Nach Beendigung PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)	12
3.6 Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie im raumordnerischen Vertrag.....	12
3.7 Größe der einzelnen Freiflächen-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten	12
4 Kategorie B – Auswahlkriterien	13
4.1 Fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung.....	13
4.1.1 Stromgutschein	13
4.1.2 Zusammenfassung.....	13
4.2 Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	14
4.3 Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuererinnahmen hinaus	15
4.3.1 „Solarcent“ gemäß § 6 EEG	15
4.3.2 Mobilitätskonzept	15
4.3.3 Zusammenfassung.....	16
4.4 Interkommunale Kooperation	16
4.5 Regionale Wertschöpfung durch Freiflächen-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)	17
4.5.1 Firmenansiedlung Dritter	17
4.5.2 Pachteinahmen	17
4.5.3 Arbeitsplatzschaffung durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage Wolkwitz	17
4.5.4 Zusammenfassung.....	18
4.6 Investitionen in ländliche Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)	19
4.6.1 Mobilitätskonzept	19
4.6.2 Anschaffung einer faltbaren Zisterne für die Feuerwehr.....	21
4.6.3 Fördertopf für lokale Vereine und Ausstattung des Gemeindehauses.....	21

4.6.4 Zusammenfassung.....	22
4.7 Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume	23
4.8 Fläche ökologisch nützlich (Puffer zu Biotopen)	25
4.8.1 Schutz der Biotope	25
4.8.2 Zusammenfassung.....	25
4.9 Größe der FF-PVA über 100 ha.....	26
4.10 Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40.....	26
4.11 Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte	27
4.11.1 Lokale naturschutzfachliche Kooperationen.....	27
4.11.2 Förderung der Biodiversität auf den Flächen der FF-PVA.....	27
4.11.3 Zusammenfassung.....	29
4.12 Geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20	29
4.13 Systemdienlichkeit der Energiewende	30
4.13.1 Nutzung von Wasserstoff	30
4.13.2 Einbeziehung in regionale Energiesysteme.....	30
4.13.3 Anderweitige innovative Ansätze und Konzepte	31
Anhang	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des geplanten Solarparks, ohne Maßstab	8
Abbildung 2 Auszug aus der Planzeichnung des RREP Mecklenburgische Seenplatte.....	9
Abbildung 3 Auszug aus der Planzeichnung des LEP M-V	10
Abbildung 4 Schafbeweidung und Reinigung der Module	18
Abbildung 5 Mögliche Standorte von Ladestationen für E-Bikes (dargestellt durch Batteriesymbol) ...	20
Abbildung 6 Beispiel für öffentliche E-Bike-Ladestation	20
Abbildung 7 Beispielbild faltbare Löschwasserzisterne	21
Abbildung 8 Festlegung der Ländlichen Gestaltungsräume gemäß LEP M-V 2016.....	23
Abbildung 9 Karte mit Ländlichen Gestaltungsräumen.....	24
Abbildung 10 Darstellung der sich auf der Projektfläche befindenden amtlich kartierten Biotope.....	25

Abkürzungsverzeichnis

AP	Arbeitsplan
B194	Bundestraße 194
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BEV	Battery Electric Vehicle
BHKW	Blockheizkraftwerk
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DC	Direct Current (Gleichstrom)
DIN	Deutsches Institut für Normung
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien-Gesetz)
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
FGSK	Fließgewässerstrukturgütekartierung
GKZ	Gewässerkennzahl
GWK	Gewässerkennzahl
HPC	High Power Charging
IEC	International Electrotechnical Commission
LREP M-V	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
LEP M-V	Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern
PHEV	Plug-in Hybrid
PKW	Personenkraftwagen
PPA	Power Purchase Agreement
PV	Photovoltaik
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm
SO	Sonstiges Sondergebiet
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
vBP	Vorhabenbezogener Bebauungsplan
W	Watt
WBV-Nr.	Wasser- und Bodenverband-Nummer
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZAV	Zielabweichungsverfahren

1 Einleitung

Mit Antrag der Fraktionen der SPD und CDU vom 26.05.2021 im Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 7/6169) wurde die Öffnung für Freiflächen-PVA auf landwirtschaftlichen Flächen auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Landtag hat daraufhin Anfang Juni 2021 den Weg zur breiteren Nutzung der Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern freigemacht. Wenn geplante PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen bestimmte Kriterien erfüllen, können die entsprechenden Anträge im so genannten Zielabweichungsverfahren positiv beschieden werden. Da das bestehende Ziel der Raumordnung besagt, dass Freiflächen-PV nur in der Kulisse landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen darf, die im alten EEG beschrieben sind - im 110-Meter-Streifen neben Verkehrstrassen und auf Konversionsstandorten, sind Zielabweichungsverfahren nötig, wenn geplante Projekte von diesen im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Regelungen für raumbedeutsame Nutzungen (Ziele der Raumordnung) abweichen wollen.

Es wurde ferner festgestellt, dass die im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 vorgesehene Flächenkulisse sich aktuell als zu starr erweist, um dem bestehenden Bedarf an Flächen gerecht zu werden und die Schaffung zukunftsfähiger Wirtschaftskerne in Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen.

Für diese Anlagen muss nach dem Ende der Photovoltaik-Nutzung die Nutzung der entsprechenden Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken möglich sein.

Für die Zielabweichungsverfahren gibt es sieben Kriterien der Kategorie A, die obligatorisch zu erfüllen sind, und zusätzlich insgesamt 13 Auswahlkriterien der Kategorie B.

Zielabweichungsverfahren sind möglich, wenn für ein Projekt eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 in der Kategorie B erreicht wird. Zudem müssen mindestens sechs Kriterien der Kategorie B erfüllt sein, wobei das Kriterium „durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40“ nicht in die Aufsummierung der Auswahlkriterien einfließt.

Für den „Solarpark nördlich von Wolkwitz“ wurde in der Sitzung der Gemeinde Borrentin am 20.12.2022 der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark nördlich von Wolkwitz“ gefasst.

Aufbauend auf diesen Beschluss wird derzeit das Bauleitplanverfahren durchgeführt. Parallel zur Behörden- und Bürgerbeteiligung möchte die Antragstellerin das Zielabweichungsverfahren durchführen und stellt nachfolgend näher dar, auf welchen Grundlagen die Erfüllung der Kriterien, die obligatorisch zu erfüllen sind, basieren und welche Argumente zur vorgenommenen Einschätzung geführt haben.

Die Antragstellerin stellt somit den Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und vom Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte aus Anlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark nördlich von Wolkwitz“ in der Gemeinde Borrentin.

2 Standortbeschreibung

Die für die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage („FF-PVA“) vorgesehene Fläche liegt nördlich der Ortschaft Wolkwitz und westlich der Ortschaft Gnevezow und wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Die Fläche liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, in der Gemeinde Borrentin und dort in der Gemarkung Wolkwitz, Flur 1 und zu einem kleinen Teil in der Gemarkung Gnevezow, Flur 1.

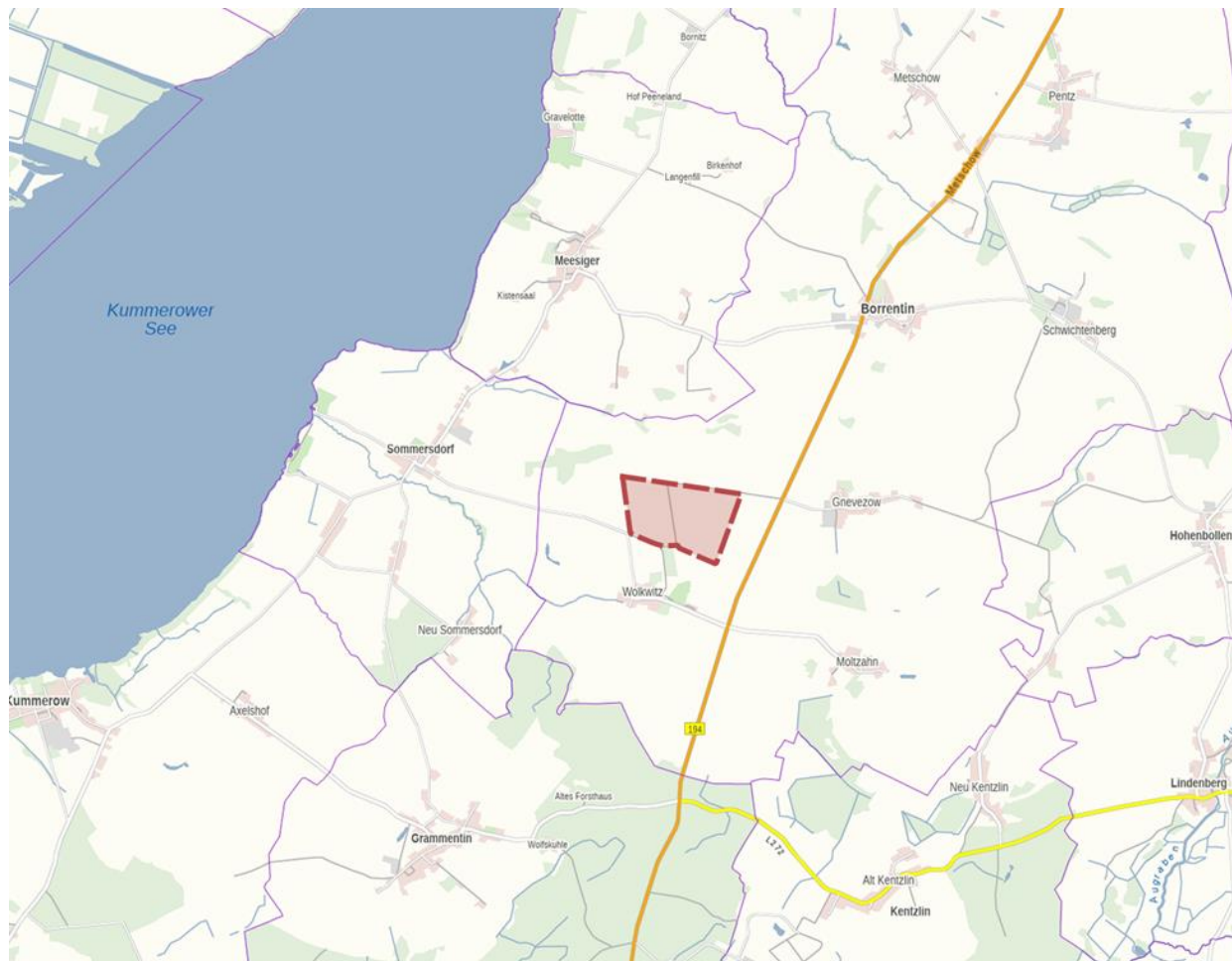


Abbildung 1 | Lage des geplanten Solarparks, ohne Maßstab

Die Fläche wird durch eine Hochspannungsleitung durchzogen und beinhaltet im Nordosten ein kleines geschütztes Feldgehölz. Das Gelände ist frei zugänglich und unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Vorhabenflächen unterliegen dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte aus dem Jahr 2011. Im Raumentwicklungsplan werden die Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen, in denen „dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden [soll]. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.“ Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm leisten die mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft verbundenen raumordnerischen Erfordernisse einen Beitrag, die Landwirtschaft als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu stärken sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. Die Belange der Landwirtschaft haben in diesen Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen besonderes Gewicht.

Des Weiteren liegt die Vorhabenfläche in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusschwerpunkt-raum), in dem der „Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht

beigemessen werden [soll]. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.“

In Abbildung 2 wird die Projektfläche bezogen auf im RREP Mecklenburgische Seenplatte ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiet dargestellt. Das Bauvorhaben zur Errichtung einer FF-PVA steht demnach den voranstehend aufgeführten Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes nicht entgegen.



Abbildung 2 | Auszug aus der Planzeichnung des RREP Mecklenburgische Seenplatte

Durch die Beteiligung des vor Ort ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmens wird mit einer FF-PVA auch eine wichtige Erwerbsalternative entstehen, wodurch landwirtschaftliche Unternehmen krisensicherer werden. Die Nutzung der Flächen zur Energieerzeugung ist des Weiteren zeitlich begrenzt und wird reversibel gestaltet, so dass die Flächen nach Beendigung der Laufzeit wieder im vollen Umfang landwirtschaftlich genutzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Pausierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die damit verbundene extensive Nutzung der Flächen ein positiver Effekt auf die Regeneration des Bodens ergibt.

Im Landesentwicklungsplan in Kapitel 5.3 Energie in Absatz 9 wird jedoch als Ziel definiert, dass „Landwirtschaftlich genutzte Flächen [...] nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden [dürfen].“

Da die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden und sich außerhalb des vom LEP definierten 110-Meter-Streifens befindet, ist als Basis für die vorgesehene Nutzungsänderung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für diesen Bereich eine Abweichungsverfahren von den Zielen der Raumordnung - insbesondere dem LEP M-V - vorzusehen.



Abbildung 3 | Auszug aus der Planzeichnung des LEP M-V

Der Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) setzt laut Planzeichnung kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in dem Bereich fest.

Aus der Planzeichnung des LEP M-V gibt es somit keine entgegenstehenden Belange.

3 Kategorie A – Kriterien, die obligatorisch erfüllt sein müssen

3.1 Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet

Die Vertreter der Gemeinde Borrentin haben in ihrer Sitzung am 20.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark nördlich von Wolkwitz“ unter dem Tagesordnungspunkt 6.3 beschlossen. Das Abstimmungsergebnis der sieben anwesenden Vertreter der Gemeinde Borrentin ist mit sechs Ja-Stimmen und einer Enthaltung zugunsten der Aufstellung des Bebauungsplans ausgegangen.

Die Beschlussvorlage, die Ausgrenzung und der Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Borrentin vom 20.12.2022 sind als **Anlage A.1** beigefügt.

3.2 Einverständniserklärung der Landwirte liegt vor

Das landwirtschaftliche Unternehmen, welches die Flächen bewirtschaftet, Gut Schwichtenberg GmbH & Co. KG, und seine Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter steht dem Vorhaben positiv gegenüber. Sie waren selbst Antragssteller für das Projekt und sollen Gesellschafter der Betreibergesellschaft werden. Die positive Grundhaltung wird in der als **Anlage A.2** beigefügten Einverständniserklärung des landwirtschaftlichen Unternehmens nachgewiesen.

3.3 Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land

Die FF-PVA wird durch die reVenton Solarpark MV1 GmbH & Co. KG entwickelt und soll nach Inbetriebnahme auch durch diese Gesellschaft betrieben werden. Die Kommanditgesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Borrentin, Schwichtenberg 7, 17111 Borrentin OT Schwichtenberg.

Die Betreibergesellschaft hat ihren Sitz bei der Gut Schwichtenberg GmbH & Co. KG. Diese ist der größte landwirtschaftliche Arbeitgeber in der Gemeinde und ist als Bewirtschafter der Flächen maßgeblich in das Projekt involviert.

Die Komplementärin, die reVenton Asset Capital GmbH, hat ihren Sitz in der Theatinerstr. 14 in 80333 München.

Maßgeblich für die Zuordnung der Gewerbesteuerzahlungen ist der Sitz der Projektgesellschaft. Als Nachweis zum Sitz der Projektgesellschaft, der reVenton Solarpark MV1 GmbH & Co. KG, in der Gemeinde Borrentin ist als **Anlage A.3** der Handelsregistrauszug der Gesellschaft angehängt.

Als Nachweis zum Sitz der Komplementärin der Projektgesellschaft, reVenton Asset Capital GmbH, ist als **Anlage A.4** der Handelsregistrauszug der Gesellschaft angehängt.

3.4 Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte

Für den Geltungsbereich des „Solarpark nördlich von Wolkwitz“ wurden die Daten zu den Bodenpunkten (Ackerzahlen) über das GeoPortal des Landes Mecklenburg-Vorpommern erworben und in einem Geoinformationssystem aufbereitet.

Der flächengewichtete Durchschnitt der Bodenpunkte innerhalb der Vorhabenfläche beträgt **37,11**.

Die zeichnerische Darstellung zu den Bodenpunkten innerhalb der Vorhabenfläche des „Solarpark nördlich von Wolkwitz“ ist als **Anlage A.5** beigefügt. Die flächengewichtete Berechnung ist als **Anlage A.6** angehängt.

Das Kriterium, dass die Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte betragen darf, ist damit erfüllt.

3.5 Nach Beendigung PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)

Zur Sicherstellung der späteren Nutzung der Fläche durch die Landwirtschaft sollen nachfolgende Instrumente angewendet werden:

- a) Zeitliche Befristung des Betriebs der FF-PVA im Bebauungsplan für einen Zeitraum von maximal 40 Jahren nach Inbetriebnahme durch eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 BauGB. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Flächen nach der energetischen Zwischennutzung wieder ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden.
- b) Sicherstellung der Laufzeit von maximal 40 Jahren nach Inbetriebnahme im Rahmen des raumordnerischen Vertrages.
- c) Sicherstellung des Betriebszeitraumes von maximal 40 Jahren im Rahmen des mit der Gemeinde Borrentin abzuschließenden Durchführungsvertrages vor Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

3.6 Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie im raumordnerischen Vertrag

Der Vorhabenträger erklärt sich bereit, mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern einen raumordnerischen Vertrag abzuschließen.

Der Vorhabenträger bzw. seine Muttergesellschaft hat zudem gegenüber der Gemeinde Borrentin mit Schreiben vom 22.09.2022 eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben (**Anlage A.8**):

Der Vorhabenträger erklärt darüber hinaus,

- sich im Rahmen des im Abstimmungsverfahren noch zu verhandelnden Durchführungsvertrages zu verpflichten, die Kosten der Planung und ggf. auch die Kosten der Erschließung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu tragen sowie die noch zu bestimmende Frist zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen einzuhalten. Der Abschluss eines Durchführungsvertrages erfolgt vor dem Satzungsbeschluss;
- über das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Gemeinde, der Bausaufsichtsbehörde und der Verwaltung abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auszuarbeiten;
- den Vorhaben- und Erschließungsplan mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und diesen der Gemeinde als Bestandteil der Satzung zur Verfügung zu stellen;
- eine Umweltprüfung durchzuführen und das Ergebnis in einem Umweltbericht darzustellen.

3.7 Größe der einzelnen Freiflächen-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten

Wie in der **Anlage A.6** dargestellt, ist die Vorhabenfläche mit rund 75 ha deutlich kleiner als 150 ha.

Das Kriterium, dass die Größe der FF-PVA 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten darf, ist damit erfüllt.

4 Kategorie B – Auswahlkriterien

4.1 Fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung

4.1.1 Stromgutschein

Solarenergie hat durch die massive Effizienzsteigerung und Kostendegression der vergangenen Jahre das Potenzial, einen großen Teil der Energienachfrage in Deutschland zu decken. Die Klimaziele der Bundesregierung, welche u. a. mit einer sukzessiven Erhöhung der CO₂-Steuer einhergehen, bedingen sowohl in der Wirtschaft als auch im Privatsektor einen stetig wachsenden Bedarf an Grünstrom. Daneben haben die politischen Entwicklungen der letzten Monate, insbesondere der Krieg in der Ukraine, dazu beigetragen, dass die Erneuerbaren Energien auch aus Gründen der Energieautarkie an Relevanz und Stellenwert gewinnen. Zusätzlich sind neben den Kosten für Energie durch die erhöhte Inflation auch die allgemeinen Lebenserhaltungskosten gestiegen, was zu einer Doppelbelastung für die Bürgerinnen und Bürger geführt hat.

Die Standortkommune Borrentin hat ca. 760 Einwohner, die in rund 500 Haushalten leben. Um eine fortschrittliche Kommunal- und Bürgerbeteiligung für diese Standortkommune zu ermöglichen, beabsichtigt die Antragstellerin daher, die Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Borrentin durch einen sogenannten Stromgutschein an den wirtschaftlichen Vorteilen der Erneuerbaren Energie teilhaben zu lassen.

Der Stromgutschein soll sich dabei wie folgt gestalten:

- Stromgutschein exklusiv für Anwohner
- jährlich 60 € Zuschuss pro Haushalt
- Keine Mindestvertragslaufzeit, monatlich kündbar
- Aktionsstart zur Inbetriebnahme der FF-PVA
- Laufzeit über die gesamte Betriebslaufzeit der FF-PVA

Die Ansprache der Haushalte kann dabei per Postwurfsendung, Plakatwerbung, Anzeigen in Printmedien sowie Gemeindeblatt erfolgen.

Würden sich alle 500 Haushalte in der Standortkommune Borrentin für die Teilnahme entscheiden, würde das folgende jährlichen Kosten bedeuten:

Abschätzung der jährlichen Kosten

$$500 \text{ Kunden} \times 60 \frac{\text{€}}{\text{Kunde}} = 30.000 \text{ €}$$

4.1.2 Zusammenfassung

Den Bürgern der Standortgemeinde wird über den Stromgutschein eine direkte finanzielle Partizipation an den Vorteilen des Solarparks angeboten. Dieses Angebot stellt eine fortschrittliche Möglichkeit der Beteiligung der Bürger dar. Aus diesem Grund wird das Auswahlkriterium als vollständig erfüllt angesehen.

Zusammenfassung und Punkte laut Auswahlkriterium:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung	30	30

4.2 Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde

Die Antragstellerin weist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in Kapitel 3.3 hin.

Der Sitz der Betreibergesellschaft, der reVenton Solarpark MV1 GmbH & Co, KG ist in der Gemeinde Borrentin, in Schwichtenberg 7, 17111 Borrentin OT Schwichtenberg.

Aufgrund des Sitzes der Betreibergesellschaft sowie des Standorts der FF-PVA in der Gemeinde Borrentin fällt die Gewerbesteuer in der Gemeinde Borrentin an.

Die Nachweise der Sitze der beiden Gesellschaften sind durch die Handelsregistrauszüge in der **Anlage A.3** und **Anlage A.4** dem Antrag beigelegt.

Das Auswahlkriterium ist damit vollständig erfüllt und von den zehn zu vergebenen Punkten können zehn Punkte zugewiesen werden.

Zusammenfassung und Punkte laut Auswahlkriterium:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	10	10

4.3 Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus

4.3.1 „Solarcent“ gemäß § 6 EEG

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der vorgesehene Standort der von der Antragstellerin geplanten PVA ist im Gebiet der Gemeinde Borrentin vorgesehen und die in Anspruch genommene Fläche wird ca. 75 ha betragen. Die Betriebsaufnahme der PVA ist voraussichtlich für das Jahr 2025 vorgesehen.

Gemäß § 6 Absatz 3 EEG besteht die Möglichkeit, ab Inbetriebnahme einer FF-PVA den betroffenen Gemeinden einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung verbindlich anzubieten. Eine solche Vereinbarung darf gem. § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EEG allerdings erst ab Satzungsbeschluss eines für die Errichtung einer FF-PVA notwendigen Bebauungsplans erfolgen. Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist es, zu verhindern, dass die Gemeinde durch die Aussicht auf eine finanzielle Beteiligung das notwendige Planaufstellungsverfahren nicht mehr mit der rechtstaatlich erforderlichen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) Ergebnisoffenheit führt.

In Kenntnis dieser Umstände ergeht folgendes Bekenntnis der Antragstellerin:

1. Die Antragstellerin erklärt, dass sie die Einführung der gesetzlichen Regelungen zur kommunalen wirtschaftlichen Beteiligung bei dem Betrieb von PVA in § 6 des EEG ausdrücklich begrüßt und für richtig hält.
2. Weiterhin erklärt die Antragstellerin, dass diese plant, bei der Umsetzung ihres FF-PVA-Projekts von dieser gesetzgeberischen Möglichkeit je nach den wirtschaftlichen Kapazitäten seines Projekts Gebrauch zu machen und den betreffenden Gemeinden entsprechende Vereinbarungen auf Grundlage des § 6 Abs. 3 EEG anbieten zu wollen.
3. Der Antragstellerin ist es insoweit wichtig, dass jene Angebote an betroffene Gemeinden ohne Erwartung irgendeiner Gegenleistung erfolgen und insbesondere ausdrücklich keine bevorzugte Behandlung – weder jetzt noch zukünftig – seitens der Antragstellerin erwartet wird.

Die Antragstellerin ist ausdrücklich damit einverstanden, alle Inhalte dieser Erklärung oder sonstige verbundene Informationen zu veröffentlichen, soweit zwingende gesetzliche Vorgaben des Datenschutzes gewahrt sind.

Das Vertragsmuster zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gem. § 6 EEG hängt diesem ZAV-Antrag als **Anlage A.9** an.

Der Gesetzgeber gibt im Rahmen des § 6 EEG die Möglichkeit, insgesamt bis zu 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge aus der FF-PVA an die betroffenen Gemeinden über diese Regelung anzubieten. Die Antragstellerin erklärt sich bereit, mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern einen raumordnerischen Vertrag abzuschließen und im Rahmen dieses Vertrags eine Zahlung an die betroffene Gemeinde Borrentin gemäß § 6 EEG in Höhe von **0,2 ct/kWh** zu vereinbaren, was einer jährlichen Zahlung von ca. **2.000 €/ha** PV-Fläche entspricht.

4.3.2 Mobilitätskonzept

Die Antragstellerin sieht ein Mobilitätskonzept zum Ausbau der Elektromobilität im ländlichen Raum vor. Dieses Konzept wird im Kapitel 4.6.1 näher dargestellt. Durch dieses Konzept entsteht ebenfalls ein gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus.

4.3.3 Zusammenfassung

Aufgrund der Gegebenheit, dass die Antragstellerin der Gemeinde Zahlungen im Rahmen von § 6 EEG offeriert und im Rahmen des raumordnerischen Vertrages zusichert sowie der Gemeinde Borrentin im Rahmen des Mobilitätskonzeptes Unterstützung beim Ausbau der Elektromobilität im ländlichen Raum durch den Ausbau der erforderlichen Ladeinfrastruktur zusichert, sieht die Antragstellerin den Aspekt als vollständig erfüllt an. Von den zwanzig zu vergebenen Punkten können damit zwanzig Punkte zugewiesen werden.

Zusammenfassung und Punkte laut Auswahlkriterium:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteureinnahmen hinaus	20	20

4.4 Interkommunale Kooperation

Ansätze für eine interkommunale Kooperation sind von der Antragstellerin derzeit nicht vorgesehen.

Zusammenfassung und Punkte laut Auswahlkriterium:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Interkommunale Kooperation	10	0

4.5 Regionale Wertschöpfung durch Freiflächen-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)

4.5.1 Firmenansiedlung Dritter

Damit die mit der FF-PVA zu erzielenden Gesamteinnahmen in größtmöglichem Umfang der Region zugutekommen, hat das Betreiberunternehmen seinen Sitz in der Region. Dadurch ist gewährleistet, dass die kommunalen Steuern bzw. Steueranteile vollständig der Region zufließen.

Die Vorteile der Ansiedlung der Projektgesellschaft aus Gewerbesteuersicht sind auch in Kapitel 3.3 näher dargestellt.

Derzeit gibt es keinen größeren Stromabnehmer in unmittelbarer Nähe zur geplanten FF-PVA, der direkt mit dem durch die FF-PVA erzeugten Strom versorgt werden könnte. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die in Kapitel 4.6.1 anvisierte Errichtung von Ladeboxen für E-Bikes dazu führt, dass mehr Radfahrer verweilen und so die Gemeinde für die Ansiedlung zusätzlicher Kleingewerbe, wie z. B. Gastronomiebetriebe oder Fahrradläden bzw. Werkstätten attraktiver machen.

4.5.2 Pachteinnahmen

Die Gut Schwichtenberg GmbH & Co. KG ist derzeit die landwirtschaftliche Bewirtschafterin der Flächen. Darüber hinaus ist sie auch Grundstückseigentümerin eines Teils der Flächen der geplanten PVA.

Die zusätzlichen Pachteinnahmen durch die FF-PVA ermöglichen es der Gut Schwichtenberg GmbH & Co. KG, nachhaltige Investitionen in den Landwirtschaftsbetrieb zu tätigen. So plant die Gut Schwichtenberg GmbH & Co. KG unter anderem, einen denkmalgeschützten ehemaligen Pferdestall bautechnisch zu sichern und als baukulturelles Denkmal langfristig zu erhalten.

Ein weiterer Teil der zusätzlichen Pachteinnahmen soll für die Sanierung und den Ausbau des Verwaltungsgebäudes der Gut Schwichtenberg GmbH & Co. KG verwendet werden. Auf diese Weise soll die Bedeutung als regionaler Arbeitgeber gesichert und die Attraktivität des Betriebs für Fachkräfte nachhaltig erhöht werden.

Von den erforderlichen Baumaßnahmen für beide Vorhaben würden darüber hinaus ortsansässige Bau- und Handwerksbetriebe profitieren und ein Beitrag zur regionalen Wertschöpfung geleistet werden.

Die weiteren Flächen stehen im überwiegenden Eigentum von privaten Personen, die wohnhaft in der Gemeinde Borrentin sind. Dadurch bleiben die Einnahmen aus der Verpachtung der Flächen für die Errichtung und den Betrieb der PVA überwiegend in der Region und stärken die regionale Kaufkraft.

4.5.3 Arbeitsplatzschaffung durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage Wolkwitz

Die Gemeinde Borrentin befindet sich in einem ländlich und landwirtschaftlich geprägten Raum. Landwirtinnen und Landwirte erhalten die landschaftliche Vielfalt und bringen Leben in die Dörfer. Sie bieten Arbeit, Kultur und Bildung. Nur noch 15 Prozent der deutschen Bevölkerung wohnt in Dörfern mit weniger als 5.000 Einwohnern³. Aus diesem Grund findet in der Regel auch eine Diversifizierung bei den landwirtschaftlichen Unternehmen statt. Neben der reinen Landwirtschaft werden Unternehmen immer mehr zu Energiewirten und/oder bieten Dienstleistungen für Betreiber von FF-PVA an.

Lokale / regionale Unternehmen sollen beim Betrieb der FF-PVA eingebunden werden. Es ist vorgesehen, Unternehmen vor Ort in die Instandhaltungs- und Pflegearbeiten, die infrastrukturelle Erschließung und vieles mehr einzubinden.

³ Deutschland.de – Stadt und Land: eine Beziehungsgeschichte. Tanja Zech, August 2018.
<https://www.deutschland.de/de/topic/leben/stadt-und-land-fakten-zu-urbanisierung-und-landflucht>

Zu den zu erbringenden Leistungen zählen insbesondere:

- Reinigung und Winterdienst
- Schafbeweidung und / oder Mahd
- Wegeinstandhaltung
- Heckenschnitt
- Mulchen
- Sicherheitsdienst



Abbildung 4 | Schafbeweidung und Reinigung der Module

4.5.4 Zusammenfassung

Aufgrund der in Ziffer 4.5.1 bis 4.5.3 dargestellten Maßnahmen, sieht die Antragstellerin den Aspekt als vollständig erfüllt an. Von den 30 zu vergebenen Punkten können damit 30 Punkte zugewiesen werden.

Zusammenfassung und Punkte laut Auswahlkriterium:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Regionale Wertschöpfung durch Freiflächen-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung, Dritter, Arbeitsplatzschaffung)	30	30

4.6 Investitionen in ländliche Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)

4.6.1 Mobilitätskonzept

Elektromobilität ist ein wesentlicher Bestandteil klimafreundlicher Mobilität und Innovation. Der Einsatz von Elektrofahrzeugen erzeugt insbesondere in Verbindung mit einem hohen Anteil an regenerativ erzeugtem Strom deutlich weniger CO₂ als herkömmliche Verbrennerfahrzeuge. Zusätzlich können Elektrofahrzeuge mit ihren Energiespeichern die Schwankungen von Wind- und Sonnenkraft künftig ausgleichen und so den Ausbau und die Marktintegration dieser unsteten Energiequellen unterstützen.

Die Elektromobilität als vollwertige Alternative zu etablierten Mobilitätsschemata rückt seit einigen Jahren immer weiter in den Fokus und gleichsam in den Wahrnehmungsbereich einer immer breiter werdenden Öffentlichkeit. Der mittel- bis langfristige Bedarf nach neuen Formen der Fortbewegung und Lösungen für zukünftige Mobilitätsherausforderungen spiegelt sich schon jetzt in erheblich intensivierten Entwicklungsbemühungen von politischer und wirtschaftlicher Seite wider. Neben dem motorisierten Individualverkehr gewinnen im ländlichen Raum auch elektrisch unterstützte Fahrräder (E-Bikes) an Bedeutung.

E-Bikes sind nicht nur ein flexibles Fortbewegungsmittel, sondern fördern auch die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer. Darüber hinaus weisen sie ein im Vergleich zu anderen motorisierten Fahrzeugen deutlich positivere Umweltbilanz auf und stellen vor allem im Gebrauch eine emissionsfreie Alternative zum Auto dar.

Insbesondere im ländlichen Raum wird das Fahrrad vor dem Hintergrund längerer zu überwindender Distanzen erst durch die elektromotorische Unterstützung zu einer realistischen Alternative. Voraussetzung für den Umstieg ist neben attraktiven Radwegen auch der Aufbau einer Ladeinfrastruktur, die ein zügiges und unkompliziertes Nachladen unterwegs ermöglicht.

Die Antragstellerin möchte im Rahmen der Errichtung der FF-PVA einen Beitrag zu Elektromobilität in der Gemeinde Borrentin leisten und mindestens eine öffentlich zugängliche Ladestation für E-Bikes auf Kosten der Antragstellerin installieren, in Betrieb nehmen und den Einwohnern und Gästen der Gemeinde Borrentin zur Nutzung überlassen. Ziel ist es, mit der Förderung des Aufbaus einer E-Bike-Ladeinfrastruktur einen Anreiz für den Umstieg vom Auto auf das Fahrrad zu schaffen und auf diese Weise einen Beitrag zur Mobilitätswende auf dem Land zu leisten.

Die Installation der Ladesäule erfolgt nach marktüblichen Standards und soll eine möglichst unkomplizierte Nutzung sicherstellen. Im Folgenden wird auf die einzelnen Aspekte genauer eingegangen.

Standortwahl

Der Standort der Ladesäulen soll in Abhängigkeit der verfügbaren öffentlich zugänglichen Standorte und der vorhandenen elektrischen Infrastruktur mit der Gemeinde abgestimmt werden. Als öffentlich zugänglich gilt ein auf privatem oder öffentlichem Grund befindlicher Ladepunkt, wenn der zum Ladepunkt gehörende Platz von einem unbestimmten oder nach allgemeinen Kriterien bestimmbar Personenkreis befahren werden kann (beispielsweise neben öffentlichen Parkplätzen oder Fahrradstellflächen).

Die Ladesäule(n) sollte(n) grundsätzlich an einem verkehrsstrategisch günstigen Ort errichtet werden. Abbildung 5 stellt zwei mögliche Standorte für eine Ladestation dar. In Borrentin würde sich eine Installation in der Nähe der Arztpraxis in der Dorfstraße 24 anbieten, da hier von einem hohen Nutzungspotential ausgegangen werden kann. Im Hinblick auf die regelmäßige Frequentierung der Arztpraxis durch Patientinnen und Patienten mit einer für Zwischenladungen günstigen Verweildauer (ca. 1 h) und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass E-Bikes grundsätzlich eher von älteren Personen genutzt werden, scheint die Arztpraxis in Borrentin der ideale Standort für die Installation von Ladesäule(n) zu sein.

Alternativ könnte auch der Sportplatz in Pentz als Standort für Ladesäule(n) in Betracht gezogen werden. Hier ist ebenso eine hohe Besucherfrequentierung mit ausreichenden Verweilzeiten für effiziente Ladevorgänge zu erwarten.

Der genaue Standort der Ladesäule(n) ist im Rahmen einer detaillierten Standortanalyse zu ermitteln. Derzeit wird die Errichtung von zwei E-Bike-Ladesäulen an einem zentralen Ort vorgesehen.

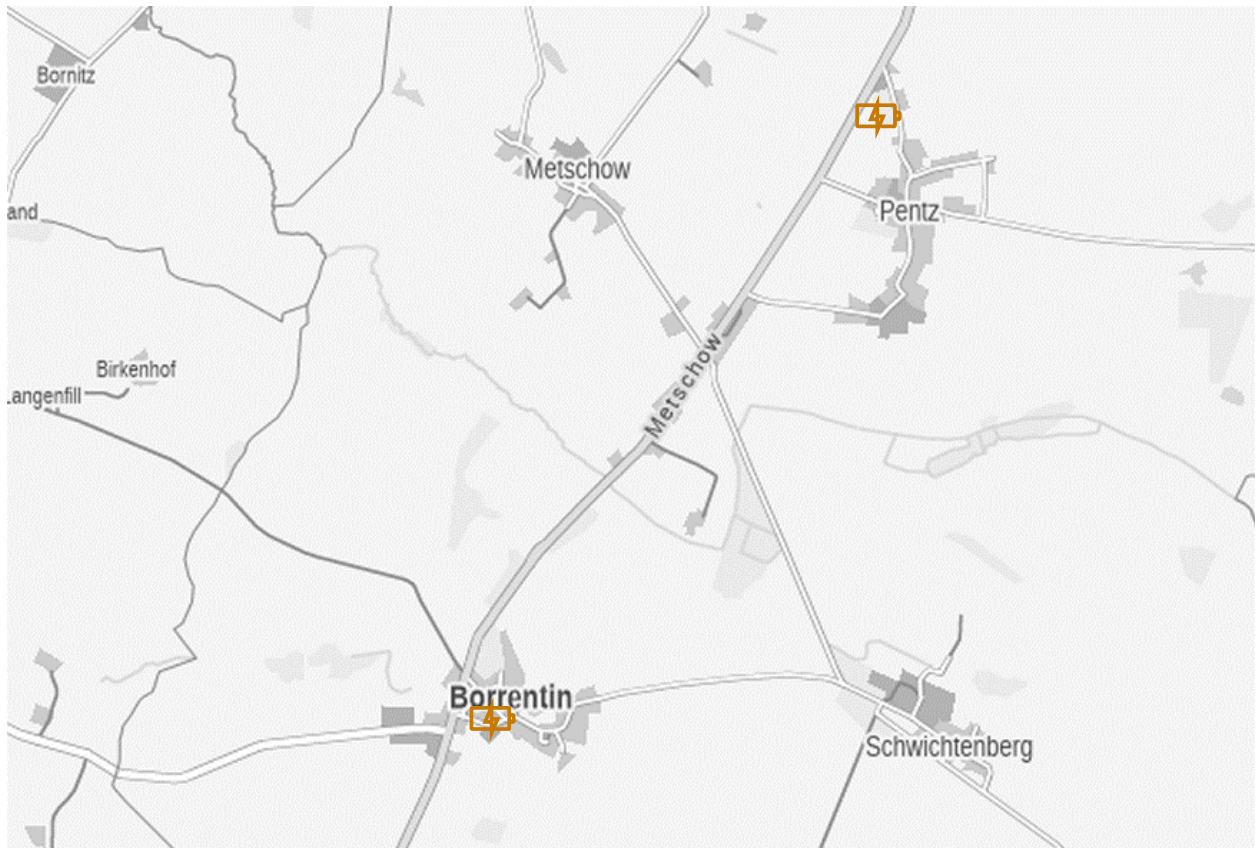


Abbildung 5 | Mögliche Standorte von Ladestationen für E-Bikes (dargestellt durch Batteriesymbol)

Art der Ladestationen und Abrechnung

Als Ladetechnologie in der Gemeinde Borrentin sollen E-Bike-Ladesäule(n) mit einer Ladeleistung von bis zu 144 W (maximal 4 A bei 36 V) zum Einsatz kommen. Weitere Spezifikationen können erst im Rahmen der konkreten Planung durch die Antragstellerin festgelegt werden.



Abbildung 6 | Beispiel für öffentliche E-Bike-Ladestation⁴

⁴ Quelle Bild: TRFilm – stock.adobe.com

Die Finalisierung des Konzeptes erfolgt im Rahmen der Standort-, Detail- und Ausführungsplanung. In Abstimmung mit der Gemeinde Borrentin wird im weiteren Planungsverfahren eine Erörterung der Vorschläge erfolgen und die Standortwahl konkretisiert.

4.6.2 Anschaffung einer faltbaren Zisterne für die Feuerwehr

Da in vielen Gegenden die örtliche Wasserversorgung bei einem Brandfall nicht ausreicht, ist die Schaffung von alternativen Bezugsquellen für die lokalen Feuerwehren unerlässlich. Als Alternative zur Errichtung von teuren Tiefbrunnen können faltbare Zisternen dienen, da diese kostengünstiger und flexibler einsetzbar sind. Bei dieser Art von Zisternen handelt es sich um freistehende, geschlossenen Foliensäcke, in denen beispielsweise Regenwasser gesammelt, gespeichert und bei Bedarf von der Feuerwehr zu Löscharbeiten angezapft werden kann. Im Gegensatz zu einem Brunnen sind keine umfangreichen Tiefbauarbeiten nötig und es besteht auch keine Gefahr des Ertrinkens.

Die Gemeinde Borrentin plant die Anschaffung einer solchen faltbaren Zisterne, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr insbesondere in der Ortschaft Wolkwitz zu gewährleisten.



Abbildung 7 | Beispielbild faltbare Löschwasserzisterne⁵

Die Antragstellerin erklärt sich bereit, im Rahmen einer Investition in ländliche Räume die Anschaffung einer solchen Zisterne mit einer einmaligen Zahlung zu unterstützen. Die Höhe der Zahlung ist abhängig von den endgültigen Anschaffungs- und Errichtungskosten und ist im weiteren Verlauf mit der Gemeinde Borrentin zu erörtern.

4.6.3 Fördertopf für lokale Vereine und Ausstattung des Gemeindehauses

Die Antragstellerin plant, einen Fördertopf einzurichten und in diesen einen jährlichen Betrag einzuzahlen. Die Mittel aus dem Fördertopf sollen der Gemeinde Borrentin und ihren Vereinen zur Verfügung gestellt werden, um das kulturelle und gesellschaftliche Leben in Borrentin zu unterstützen und die Gemeinde für Anwohner und Besucher noch attraktiver zu machen. So können die Mittel zum

⁵ Veolia Löschwasserzisterne Informationspräsentation 2021

Beispiel dazu genutzt werden, öffentliche Flächen zu gestalten, religiöse Kulturgüter zu erhalten oder Vereine, wie die freiwillige Feuerwehr oder Sportclubs, in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Der ortsansässige Dorfclub „Bi uns to Hus“ e.V. Pentz in der Gemeinde Borrentin organisiert diverse Veranstaltungen für die lokale Bevölkerung und könnte mit einer Förderung unterstützt werden. Auch die Anschaffung von geeigneter Technik für das Gemeindehaus zu Zwecken der generationsübergreifenden Wissensvermittlung im Themenbereich Digitalisierung könnte gefördert werden. Darüber hinaus könnten auch der Fußballverein SV Traktor Pentz, in dessen Einzugsgebiet Borrentin liegt, sowie die Freiwillige Feuerwehr des Amtes bei möglichen Förderungen berücksichtigt werden.

Die Entscheidung, welche Projekte mit jeweils welcher Summe unterstützt werden, obliegt der Gemeinde Borrentin. Die Gestaltung des Fördertopfes ist noch in Abstimmung mit der Gemeinde Borrentin zu bestimmen, z. B. durch eine neu zu gründende Stiftung.

Die genaue Form der Unterstützung wird nach Abstimmung mit der Gemeinde Borrentin festgelegt und nachgereicht.

4.6.4 Zusammenfassung

Aufgrund der in Ziffer 4.6.1 bis 4.6.3 dargestellten Maßnahmen, sieht die Antragstellerin das Kriterium „Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug“ als vollständig erfüllt an. Von den zwanzig zu vergebenen Punkten können damit zwanzig Punkte zugewiesen werden.

Zusammenfassung und Punkte laut Auswahlkriterium:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Investitionen in ländliche Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)	20	20

4.7 Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume

Gemäß der Definition des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde im Landesraumentwicklungsprogramm 2016 eine neue Raumkategorie eingeführt, die der „Ländlichen Gestaltungsräume“. Damit sollen die ländlichen Räume identifiziert werden, die im Vergleich zum Landesdurchschnitt vor besonders großen Herausforderungen hinsichtlich ihrer Bevölkerungs- und Wohlstandsentwicklung stehen.⁶

Die als Ländliche Gestaltungsräume ausgewiesenen Räume bedürfen der besonderen Beachtung bei allen Maßnahmen, Planungen und Entscheidungen. Ziel ist es, sie zu stabilisieren und die Daseinsvorsorge vor Ort zu sichern. Standards und Normierungen könnten an ihrem Beispiel hinterfragt und neue Modelle zur Versorgung verstärkt in Kooperation mit vielleicht auch ungewöhnlichen Partnern erprobt werden.⁷

Der LEP M-V hat als Ziel (Z) die nachfolgenden Landesteile als Ländliche Gestaltungsräume festgesetzt:

Zu den Ländlichen Gestaltungsräumen zählen	
aus dem Mittelbereich der Zentralen Orte ...	die Nahbereiche ⁶⁷ der Zentralen Orte ...
Anklam	Anklam, Ducherow,
Demmin	Dargun, Demmin, Jarmen, Loitz
Grimmen	Grimmen, Tribsees
Güstrow	Krakov am See
Neubrandenburg	Altentreptow, Friedland, Malchin, Woldegk
Neustrelitz	Feldberger Seenlandschaft
Parchim	Goldberg
Ribnitz-Damgarten	Bad Sülze
Schwerin	Brüel, Sternberg
Teterow	Gnoien
Ueckermünde	Eggesin, Ferdinandshof, Torgelow, Ueckermünde
Wismar	Warin

Abbildung 8 | Festlegung der Ländlichen Gestaltungsräume gemäß LEP M-V 2016⁸

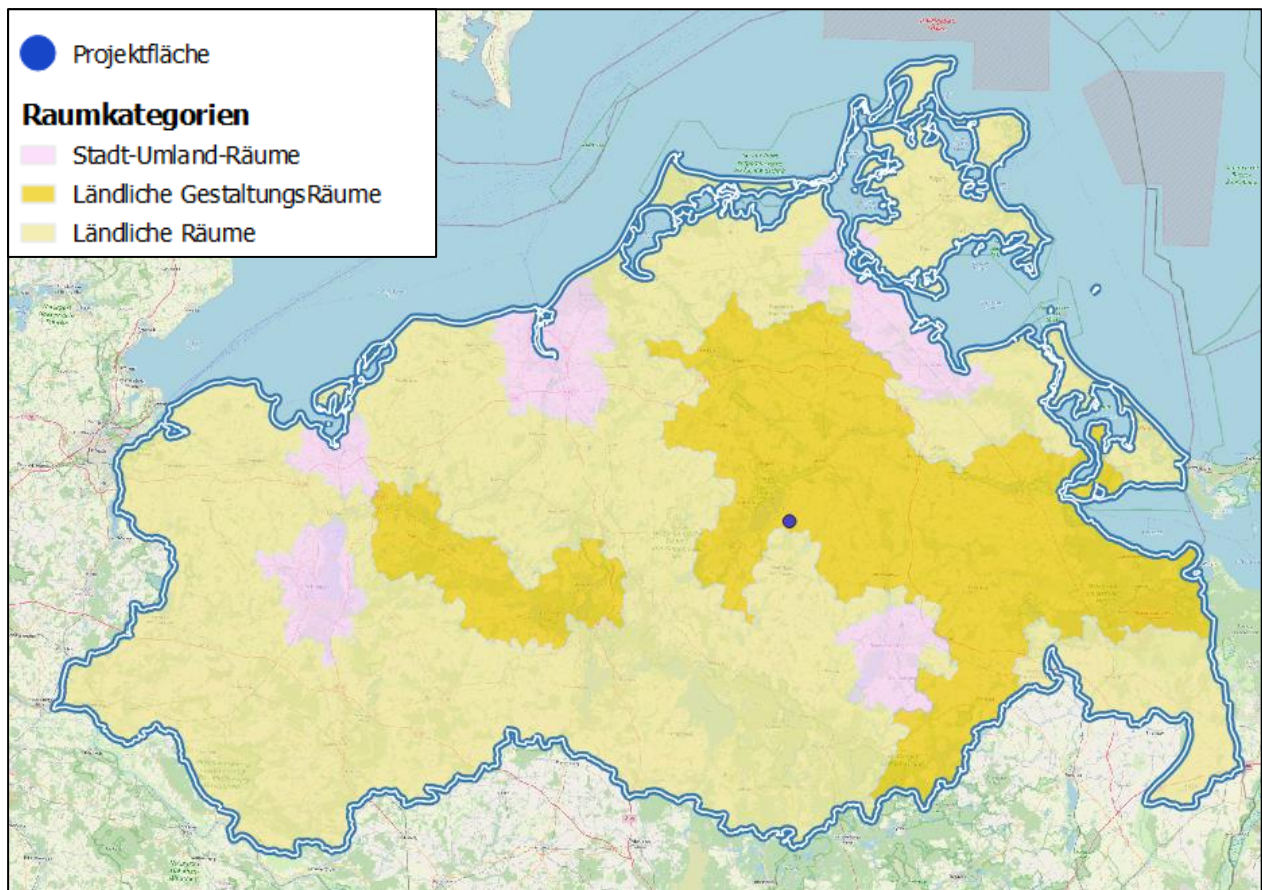
Gemäß der Abbildung 8 und der Karte mit Ländlichen Gestaltungsräumen der Obersten Landesplanungsbehörde (Abbildung 9) befindet sich die Gemeinde Borrentin (Amtlicher Gemeindeschlüssel: 13071014) in einem Ländlichen Gestaltungsraum.

Die vollständige Liste der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern im Ländlichen Gestaltungsraum ist als **Anlage A.10** dem Antrag beigelegt.

⁶ Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Ländlichen Gestaltungsräume, Raumkategorie, URL: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/L%C3%A4ndliche-GestaltungsR%C3%A4ume/Raumkategorie/> (Stand: 20.10.2021)

⁷ Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Ländlichen Gestaltungsräume, Raumkategorie, URL: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/L%C3%A4ndliche-GestaltungsR%C3%A4ume/Raumkategorie/> (Stand: 20.10.2021)

⁸ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. 2016. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Abbildung 10. Seite 35.

Abbildung 9 | Karte mit Ländlichen Gestaltungsräumen⁹

Aufgrund der Lage der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb der Raumkategorie Ländliche Gestaltungsräume ist das Auswahlkriterium erfüllt und von den zehn zu vergebenen Punkten können alle Punkte zugewiesen werden.

Zusammenfassung und Punkte laut Auswahlkriterium:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume	10	10

⁹ Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Ländlichen Gestaltungsräume, Raumkategorie, URL: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/L%C3%A4ndliche-GestaltungsR%C3%A4ume/Raumkategorie/> (Stand: 20.10.2021)

4.8 Fläche ökologisch nützlich (Puffer zu Biotopen)

Direkt nordöstlich angrenzend an die Projektfläche befinden sich zwei amtlich kartierte Biotope.



Abbildung 10 | Darstellung der sich auf der Projektfläche befindenden amtlich kartierten Biotope

4.8.1 Schutz der Biotope

Durch gezielte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den Biotopen beabsichtigt die Antragstellerin, diese zu erhalten und zu fördern. Bei der Projektierung der Photovoltaikanlage wird äußerst sorgfältig auf den Erhalt der bestehenden Biotop-Strukturen geachtet. Im Bereich der Biotope werden innerhalb eines großzügigen Abstandes keine Photovoltaik-Module eingepplant.

In den Bereichen, in denen sich die Biotope befinden, sind vor allem nachfolgende Maßnahmen für den Betriebszeitraum untersagt:

- Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel zukünftig vermieden, dass Nährstoffe in diesen Bereich eingetragen werden.
- Im Bereich um die Biotope wird eine extensive, alternierende Mahd vorgesehen. Die alternierende Mahd sichert Blütenangebote für Insekten und Nahrungsgrundlagen für Pflanzenfresser. Jährlich wechselnde Teilbereiche können auch ungemäht verbleiben und dienen dann als Überwinterungsquartier für Insekten (hohle Stängel), als Zufluchtsräume und als Nahrungsquelle z. B. für Vögel.

4.8.2 Zusammenfassung

Durch die vorher genannten Maßnahmen werden die bestehenden Biotope durch die Errichtung der FF-PVA ökologisch aufgewertet und der Erhaltungszustand sollte sich zukünftig deutlich verbessern.

Darüber hinaus wird auch auf die Förderung der Biodiversität auf den Flächen der FF-PVA in Kapitel 4.11.2 hingewiesen, in denen die Vorteile eine Freiflächen-PVA für die Flora und Fauna ausführlich dargestellt werden.

Das Auswahlkriterium ist damit vollständig erfüllt und von den 20 zu vergebenen Punkten können 20 Punkte zugewiesen werden. Zusammenfassung und Punkte laut Auswahlkriterium:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Fläche ökologisch nützlich (Puffer zu Naturschutzfläche/Wasserschutzfläche)	20	20

4.9 Größe der FF-PVA über 100 ha

Die geplante FF-PVA hat innerhalb der maßgeblichen Baugrenzen der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ eine Fläche von rund 75 ha und liegt damit innerhalb der festgesetzten Flächengröße von 100 ha.

Ist die Fläche der PVA kleiner gleich 100 ha gibt es keinen Abzug bei den Punkten für dieses Kriterium. Bei einer Fläche der PVA von 150 ha ergibt sich bei diesem Kriterium ein Abzug von 10 Punkten.

Folglich erfolgt kein Punktabzug.

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Größe der FF-PVA über 100 ha	-10	0

4.10 Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40

Bei diesem Auswahlkriterium gilt: Das Kriterium „Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40“ fließt nicht in die Aufsummierung der Kriterien ein und wird hier nur der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

Für die innerhalb der geplanten Grenze des Geltungsbereichs der FF-PVA "Solarpark nördlich von Wolkwitz" befindlichen Flächen wurden die Daten zu den Bodenpunkten (Ackerzahlen) über das GeoPortal des Landes Mecklenburg-Vorpommern erworben und in einer Geoinformationssystemsoftware aufbereitet.

Der Durchschnitt der Bodenpunkte innerhalb der Photovoltaikanlage "Solarpark nördlich von Wolkwitz" beträgt flächengewichtet **37,11**.

Ist die flächengewichtete Bodenpunktzahl kleiner gleich 35, gibt es keinen Abzug bei den Punkten für dieses Kriterium. Bei einer flächengewichteten Bodenpunktzahl von 40 ergibt sich bei diesem Kriterium ein Abzug von 20 Punkten. Folglich wurde der resultierende Punktabzug gemäß diesem Kriterium über die lineare Funktion mit der Formel

$$\text{Punkte} = -4 \cdot \text{flächengewichtete Bodenpunkte der PVA} + 140$$

berechnet.

Dabei gilt, dass die flächengewichteten Bodenpunkte für den Geltungsbereich der PVA "Solarpark nördlich von Wolkwitz" ermittelt werden.

Unter Berücksichtigung der flächengewichteten Bodenpunktzahl auf der geplanten FF-PVA und der Anwendung der vorher genannten linearen Gleichung ergibt sich bei diesem Auswahlkriterium die nachfolgende Punktezahl:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40	-20	-8

4.11 Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte

Die Antragstellerin verfolgt bei der Förderung mehrere Projektansätze, die nachfolgend näher beschrieben werden.

4.11.1 Lokale naturschutzfachliche Kooperationen

In Kooperation mit einem ortsansässigen Imker sollen die durch die PVA neu geschaffenen Grünflächen für die Produktion von lokalem Honig genutzt werden. Die Flächen werden von der Antragstellerin zur Verfügung gestellt und die Anschaffung und Unterbringung von Bienenstöcken innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zum Solarpark gefördert.

Darüber hinaus soll ein lokal ansässiger Schäfer mit der Pflege der Grünflächen im Solarpark beauftragt werden.

4.11.2 Förderung der Biodiversität auf den Flächen der FF-PVA

Allein durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der FF-PVA wird die Biodiversität der Flächen gefördert. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen mehrere Strukturen und Sonderbiotope geschaffen werden, die die Biodiversität erhöhen. Dazu zählen:

Anlage von Blühstreifen

Die Schaffung arten- und strukturreicher Vegetationsbestände führt bei zielgerichteter Anlage und Pflege zu einem großen Mehrwert für die Biodiversität. Insbesondere Blühstreifen, welche am Rand in Zaunnähe oder zwischen den Modulreihen angelegt werden können, bieten viel Potenzial für die Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten. Hierbei sind die gewählte Blütmischung und die Pflege entscheidend für den Erfolg der Maßnahme. Die Blümmischungen sollten sich aus heimischen Arten zusammensetzen, die Bestäuberinsekten gezielt fördern und einen langandauernden Blühaspekt über die ganze Vegetationsperiode gewährleisten.

Vorteile der Maßnahme:

- Wichtiger Beitrag zur Erhaltung bzw. Förderung der örtlichen Biodiversität
- Mehrwert für (landwirtschaftliche) Flächen aufgrund der gesteigerten Biodiversität (z. B. Bestäubung, Schädlingskontrolle)
- Aufwertung des Landschaftsbildes dank der Einbindung naturnaher Strukturen und des Blühbildes

Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten

Für die naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Gestaltung von Solarparks sollte nicht nur darauf geachtet werden, die bereits vorhandenen Lebensräume weitestgehend zu erhalten. Auch können Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche führen. Hierzu sollen u.a. Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten an Bauwerken oder Bäumen angebracht werden. Als Beispiel dienen Fledermaus-Flachkästen, Insektenhotels, Schleiereulenkästen oder Turmfalken-Nisthilfen. Wichtig ist die Anpassung auf lokale Gegebenheiten und (Ziel-)Arten.

Vorteile der Maßnahme:

- Nachhaltiger Schutz der Populationen (auch von angrenzenden Biotopen)
- Förderung der Artenvielfalt durch die Schaffung von artgerechten Strukturen
- Geeignete Rückzugsorte für Tiere innerhalb der Anlage
- Ansiedlung von Bestäuberinsekten wie z. B. Wildbienen und Schwebfliegen für die Bestäubung von Pflanzen auf der Anlage sowie auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Reduzierung von Schädlingen im Ackerbau dank der Ansiedlung von Prädatoren wie Vögeln, Fledermäusen und vielen nützlichen Insekten
- Gezielte Förderung der Ansiedlung von seltenen oder gefährdeten Arten

Schaffung von Mehrfachfunktionen

Die Errichtung einer FF-PVA wird umso attraktiver, je mehr Funktionen die Fläche parallel erfüllt. Neben der offensichtlichen Erzeugung von „grüner“ Energie kann ebenso das Landschaftsbild bereichert und die Biodiversität gestärkt werden. Nicht zuletzt bietet sich die Integration von Nutzpflanzen an. Beispielsweise können einzelne Streuobstbäume am Rand der Anlagenfläche gepflanzt werden. Eine Verschattung der Module ist zu vermeiden. Auch bieten sich Wuchsmöglichkeiten z.B. für Wildkräuter wie Thymian oder Origanum. In jedem Fall sind die Pflanzen standortangepasst auszuwählen. Eingesetztes Saat- bzw. Pflanzgut muss aus gebietseigenen Herkünften stammen.

Vorteile der Maßnahme:

- Tiere finden geeignete Rückzugsorte, Nistplätze und Nahrungsquellen innerhalb der Anlage, Tierpopulationen werden geschützt.
- Die Verwendung regionaler, alter Sorten trägt zu deren Erhalt bei.

Integration von Trockenbiotopen

Um eine möglichst strukturreiche Anlage zu schaffen, können auch trockene Biotope (Sand-, Lesestein- oder Totholzhaufen) angelegt werden. Eidechsen nutzen diese Lebensräume beispielsweise zur Fortpflanzung, zum Sonnen und als Rückzugsort. Hierbei sollte möglichst auf ortstypisches Material zurückgegriffen werden (z.B. Kalkstein, Sandstein, Schiefer). Trockene, sandige Böschungsbereiche z.B. an Wegrändern stellen ebenfalls wichtige Lebensräume dar. Hier kann sich Trockenvegetation entwickeln und z.B. Schmetterlinge und Wildbienen Lebensraum bieten. Bei der Pflege sollte nur die Verbuschung zurückgenommen und auf das Vorhandensein von offenen Bodenstellen geachtet werden.

Vorteile der Maßnahme:

- Die Flächen können als Trittsteinbiotope eine Vernetzung mit dem Umland bewirken.
- Förderung der Neuansiedlung von gefährdeten und geschützten Pflanzen- und Tierarten.
- Geeignete Rückzugsorte für Tiere innerhalb der Anlage.

Begrünung der Anlagenfläche

Die Fläche der gesamten Anlage muss begrünt werden. Hierfür soll naturraumgetreues Saatgut über Heumulch- oder Heudruschverfahren verwendet werden. Als Spenderflächen können benachbarte Grünlandflächen mit standorttypischem Artenspektrum genutzt werden. Auch können artenreiche Saatgutmischungen verwendet werden. Insbesondere wenn es sich beim Ausgangszustand der Fläche um Grünland handelt oder um ertragsschwachen Acker, kann auch eine Selbstbegrünung der Fläche sinnvoll sein. Je nach Standort muss der Boden vorbereitet werden. Die nötige Pflege kann über die Mahd oder Beweidung erfolgen.

Vorteile der Maßnahme:

- Die Schaffung von artenreichem Grünland bietet eine wichtige Grundlage zur Erhaltung der örtlichen heimischen Tier- und Pflanzenarten.
- Tiere finden geeignete Rückzugsorte und Nahrungsquellen innerhalb der Anlage, Tierpopulationen werden geschützt.
- Angrenzende (landwirtschaftliche) Flächen können von der gestärkten Biodiversität profitieren (z. B. Wildbienenpopulation).

Während der Betriebsphase sind die nachfolgenden Maßnahmen angedacht, um die Biodiversität auf den Flächen der PVA zu erhöhen:

Mahd

Um Beschattungseffekte oder Behinderungen bei der Kontrolle der Module zu verhindern, muss die Fläche eines Solarparks gepflegt werden. Dies kann vorzugsweise über Beweidung, aber auch über die Mahd erfolgen. Damit werden artenreiche Grünlandbestände entwickelt und langfristig erhalten. Mahdzeitpunkte und Frequenzen müssen abhängig von Standort und Vegetation festgelegt werden. Auch empfiehlt es sich alternierend - also z. B. zunächst jede zweite Reihe und, sobald diese nachwächst, die anderen Reihen - zu mähen. Dadurch wird das Blüten- und Nahrungsangebot nicht abrupt beseitigt.

Offenhaltung durch Beweidung

Die Beweidung durch Schafe kann viele Vorteile gegenüber einer regelmäßigen Mahd mit sich bringen. Hierdurch kommt es nicht zu einer plötzlichen Entfernung des Aufwuchses, das Blütenangebot bleibt durchgehend erhalten. Auch schaffen die Schafe mit ihren Klauen offene Flächen, welche von eher konkurrenzschwachen Pflanzenarten zur Keimung benötigt werden. Weiterhin verbreiten Schafe Diasporen der Pflanzen über ihr Fell, ihre Klauen und über ihren Kot. Die Besatzdichte muss je nach Jahreszeit und dem individuellen Grünlandaufwuchs angepasst werden. Eine hohe Besatzdichte und die Aufteilung der Fläche in Portionsweiden, bei denen die Tiere nach wenigen Tagen umgesetzt werden, gewährleistet eine gute Abweidung und stellt sicher, dass die Module nicht überschirmt werden.

Stoffeinträge vermeiden

Ein Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Deutschland wird unter Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln intensiv genutzt. Daraus entsteht die besondere Relevanz, die Flächen von Solarparks nicht zu düngen und z. B. durch Beweidung extensiv zu nutzen. Den Flächen werden dadurch mittel- bis langfristig Nährstoffe entzogen. Es können sich konkurrenzschwache Gräser und Kräuter ansiedeln. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Pflege der Flächen ist ausgeschlossen.

4.11.3 Zusammenfassung

Aufgrund der Vielzahl der geförderten naturschutzfachlichen Projekte sieht die Antragstellerin den Aspekt als vollständig erfüllt an und von den 15 zu vergebenen Punkten können 15 Punkte zugewiesen werden.

Zusammenfassung und Punkte laut Auswahlkriterium:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte	15	15

4.12 Geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20

Aufgrund einer flächengewichteten Bodenpunktzahl in Höhe von **37,11** im Bereich der FF-PVA kommt dieser Punkt bei der Bewertung nicht zum Tragen und es ergibt sich die nachfolgende Punktezahl:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20	10	0

4.13 Systemdienlichkeit der Energiewende

4.13.1 Nutzung von Wasserstoff

Für die Nutzung von Wasserstoff im Rahmen des Solarparks "nördlich von Wolkwitz" werden die Voraussetzungen innerhalb des Bebauungsplans geschaffen. Der Vorentwurf der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans („vBP“) ist in der **Anlage A.7** dargestellt.

Grundsätzlich besteht seitens der Antragstellerin ein Interesse an der Produktion und seitens des Flächeneigentümers und Landwirts, dem Gut Schwichtenberg, ein Interesse am Einsatz von Wasserstoff. Die Antragstellerin beabsichtigt, diese potenziellen Projekte weiterzuverfolgen und entsprechende Fördermöglichkeiten zu prüfen, solange ein förderfreier wirtschaftlicher Betrieb aufgrund der hohen Kosten für Elektrolyseure noch nicht dargestellt werden kann.

Eine verbindliche Umsetzung kann im Rahmen des ZAV-Antrages jedoch noch nicht zugesagt werden, weil die Mehrzahl der technischen und wirtschaftlichen Parameter der H₂-Anwendung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht geklärt ist.

Die aktuelle, von der Bundesregierung erarbeitete Wasserstoffstrategie enthält bislang keine Aussagen zu konkreten Rahmenbedingungen und Vergütungskonzepten, sodass für mögliche Investitionen bisher keine Planungssicherheit herrscht.

Aufgrund des Ansatzes sieht die Antragstellerin den Aspekt als teilweise erfüllt an und von den 20 zu vergebenen Punkten können 10 Punkte zugewiesen werden.

Zusammenfassung und Punkte laut Auswahlkriterium:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Systemdienlichkeit der Energiewende Nutzung von Wasserstoff	20	10

4.13.2 Einbeziehung in regionale Energiesysteme

4.13.2.1 Strom aus dem Solarpark nördlich von Wolkwitz

Wie in Kapitel 4.6.1 beschrieben, ist die Errichtung von Ladestationen für E-Bikes vorgesehen, welche mit dem vom Solarpark erzeugten, sauberen Strom versorgt werden können.

4.13.2.2 Zusammenfassung

Die FF-PVA kann in regionale Energiesysteme einbezogen werden.

Aufgrund des innovativen Ansatzes sieht die Antragstellerin den Aspekt als vollständig erfüllt an und von den 20 zu vergebenen Punkten können 20 Punkte zugewiesen werden.

Zusammenfassung und Punkte laut Auswahlkriterium:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Systemdienlichkeit der Energiewende Einbeziehung in regionale Energiesysteme	20	10

4.13.3 Anderweitige innovative Ansätze und Konzepte

Anderweitige innovative Ansätze und Konzepte sind von der Antragstellerin derzeit nicht vorgesehen.

Zusammenfassung und Punkte laut Auswahlkriterium:

Kriterium	Punkte jeweils bis zu	Punktevergabe
Systemdienlichkeit der Energiewende Anderweitige innovative Ansätze und Konzepte	20	0

ENTWURF

Anhang

- A.1 Beschlussvorlage, die Ausgrenzung und der Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Borrentin vom 20.12.2022
- A.2 Einverständniserklärung des Landwirts
- A.3 Handelsregisterauszug der reVenton Solarpark MV1 GmbH & Co. KG
- A.4 Handelsregisterauszug der reVenton Asset Capital GmbH
- A.5 Zeichnerische Darstellung zu den Bodenpunkten innerhalb der Baugrenzen der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ des "Solarpark nördlich von Wolkwitz"
- A.6 Flächengewichtete Berechnung der Bodenpunkte innerhalb der Baugrenzen der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ des "Solarpark nördlich von Wolkwitz"
- A.7 Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark nördlich von Wolkwitz"
- A.8 Kostenübernahmeerklärung des Vorhabenträgers gegenüber der Gemeinde
- A.9 Mustervertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gem. § 6 EEG
- A.10 Liste der Gemeinden der Raumkulisse Ländliche Gestaltungsräume